

Leihvertrag

Zwischen

Kindertagespflege Marburg-Biedenkopf e. V.
vertreten durch: Vivien Born (1. Vorsitzende)
Hinterfeld 14, 35043 Marburg

und

wird folgender Leihvertrag geschlossen.

§ 1 Leihobjekt

Zu verleihender Gegenstand: _____

Zustand der zu verleihenden Sache: _____

Etwaige Abnutzungserscheinungen: _____

Folgendes Zubehör wird mitverliehen: _____

§ 2 Leihzeit

Das vertragliche Leihverhältnis beginnt am: _____

Das Leihverhältnis ist befristet auf zwei Jahre. Es endet am: _____

Eine vorzeitige Rückgabe des Leihgegenstandes vor Ablauf der Frist von zwei Jahren durch die entleihende Person ist jederzeit möglich. Ferner besteht die Möglichkeit einer Verlängerung des Leihverhältnisses um weitere zwei Jahre. Eine Verlängerung kann jedoch nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand des Kindertagespflege MR-BID e. V. erfolgen und bedarf eines Vertragszusatzes (keine automatische Verlängerung).

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Der Verein ist auch dann zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die entleihende Person ihren in § 4 dieses Vertrags genannten Pflichten nicht nachkommt.

§ 3 Kautions

Die entleihende Person ist verpflichtet, eine Kautions zu stellen. Die Kautions dient dem Verein zur Absicherung etwaiger künftiger Ansprüche, etwa bei Beschädigung oder Verlust der Leihsache. Die Höhe der Kautions beläuft sich i. d. R. auf 20 % des Zeitwertes des Leihobjekts, mind. jedoch 50 €. Für das in § 1 dieses Vertrages genannte Leihobjekt beträgt die Kautions _____ €. Die entleihende Person hat die Kautions vor Übernahme der Leihsache an den Verein auszuhändigen.

§ 4 Pflichten der entleihenden Person

1. Die entleihende Person verpflichtet sich,
 - a) sich vor Nutzungsaufnahme von der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit der Leihsache zu überzeugen.
 - b) sich vor Nutzungsaufnahme über eine ordnungsgemäße und den jeweiligen Sicherheitsanforderungen entsprechende korrekte Nutzung der Leihsache zu informieren.
 - c) die Leihsache ausschließlich bestimmungsgemäß und ordnungsgemäß zu benutzen und im Zuge dessen die Sicherheits- sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten.
 - d) die Leihsache pfleglich zu behandeln.
 - e) die Leihsache vor Witterungseinflüssen und dem Zugriff unbefugter Dritter, insbesondere Diebstahl, zu schützen.
 - f) während der Leihzeit auftretende Schäden an der Leihsache dem Verein unverzüglich anzuzeigen. Bei Unfällen oder Diebstahl hat die entleihende Person die Polizei einzuschalten und ggf. Anzeige zu erstatten.
 - g) die Leihsache am Ende der Leihzeit in ordentlichem und sorgfältig gereinigtem Zustand zurückzugeben.
2. Eine Untervermietung, Unterverleihung oder sonstige ganze oder teilweise Überlassung der Leihsache an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vereins. Bei jeglicher Gebrauchsüberlassung an Dritte haftet die entleihende Person für alle Schäden, die die nutzende Person, welcher die Leihsache zum Gebrauch überlassen wurde, verursacht.

§ 5 Instandhaltung und Instandsetzung

Die entleihende Person hat die Leihsache pfleglich zu behandeln und für gebührende Reinigung und Wartung zu sorgen. Alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie eventuell erforderliche Reparaturen der Leihsache und etwaigen Zubehörs, die auf der Nutzung durch die entleihende Person beruhen, hat sie auf eigene Kosten vorzunehmen.

§ 6 Haftung

Die entleihende Person haftet für alle Schäden, die durch ihr Verschulden an der Leihsache entstanden sind. Bei mutwilliger, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung oder Verlust der Leihsache hat die entleihende Person den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der entleihenden Person obliegt der Beweis dafür, dass der einzelne Schaden allein auf vertragsgemäßen Gebrauch zurückzuführen, also von ihr nicht zu vertreten ist.

Schäden an der Leihsache hat die entleihende Person dem Verein unverzüglich anzuzeigen. Sie ist verpflichtet, dem Verein umfassend Auskunft über Ursache und Verursacher des Schadens zu geben.

§ 7 Eigentum

Die Leihsache wird der entleihenden Person nur leihweise überlassen. Der Kindertagespflege Marburg-Biedenkopf e. V. ist und bleibt Eigentümer der Leihsache. Eine Eigentumsübertragung auf die entleihende Person findet nicht statt.

§ 8 Rückgabe der Leihsache

Die Leihsache ist dem Verein spätestens am letzten Tag der Leihzeit (vgl. § 2) sorgfältig gereinigt und mit sämtlichem Zubehör zu übergeben. Die entleihende Person hat Schäden, deren Entstehung sie zu vertreten hat, zu beseitigen. Hat die entleihende Person die Leihsache verändert, hat sie sie mit Rückgabe in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Wird die Leihsache nicht in dem in § 4 Abs. 1 g) beschriebenen Zustand zurückgegeben, ist der Verein berechtigt, diesen Zustand auf Kosten der entleihenden Person durch Kürzung oder Einbehaltung der Kautionsherzustellen

und bei nicht ausreichender Kautionsleistung Instandsetzungskosten von der entleihenden Person einzufordern. Ist eine Instandsetzung der Mietsache nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist die entleihende Person verpflichtet, den Zeitwert zu ersetzen.

§ 9 Schriftform, salvatorische Klausel

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschließlich solcher über die vorzeitige Beendigung desselben bedürfen der Textform.

Sollte irgendeine Bestimmung des Vertrags unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 10 Besondere Vereinbarungen

Die Vertragspartner treffen folgende weitere Vereinbarungen:

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift verleihender Verein

Unterschrift entleihende Person